



Nr. 11 / 3. Juni 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

89

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2011

95

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2011

95

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

96

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Eching nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentlichkeitsbeteiligung

96

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 24. Mai 2011

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 29. April 2011 (OBABI S. 83) wird aufgrund Artikel 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung erhalten folgende Fassung:

„1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 2 Abs. 3 ZuVOWiG übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft

1. die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,

2. die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,

3. die Verstöße, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,

b) Zeichen 237 (Radweg),

- c) Zeichen 239 (Gehweg),
- d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
- e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
- f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
- g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
- h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),

4. die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.

Außerdem gehört zu den Aufgaben des Zweckverbands die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

2) Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4 Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Die kreisfreie Stadt Rosenheim			
Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides	X	X	

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Markt Garmisch-Partenkirchen	X	X	
Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides			
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Ettal		X	
Gemeinde Grainau	X	X	
Gemeinde Oberau		X	
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Unterammergau		X	

Gemeinde Krün	X	X	
Gemeinde Wallgau	X	X	
Markt Mittenwald	X		

aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
Markt Dießen am Ammersee	X	X	X
Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Eresing		X	
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf für die Gemeinde Schondorf a. A.	X		
Gemeinde Utting	X	X	X
Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal für die Gemeinde Fuchstal		X	
Gemeinde Geltendorf	X	X	

aus dem südlichen Landkreis München			
Gemeinde Gräfelfing	X	X	
Gemeinde Sauerlach	X	X	
Gemeinde Schäftlarn		X	
Gemeinde Planegg	X	X	
Gemeinde Neuried	X	X	
Gemeinde Neubiberg	X		

aus dem Landkreis Miesbach			
Stadt Miesbach		X	
Gemeinde Gmund am Tegernsee	X	X	
Markt Holzkirchen	X	X	
Gemeinde Otterfing		X	
Gemeinde Waakirchen		X	
Gemeinde Rottach-Egern		X	

aus dem Landkreis Starnberg			
Stadt Starnberg		X	
Gemeinde Berg	X	X	X
Gemeinde Feldafing	X	X	X
Gemeinde Gauting	X	X	
Gemeinde Inning am Ammersee	X	X	
Gemeinde Pöcking	X	X	
Gemeinde Tutzing	X		
Gemeinde Wörthsee	X	X	
Gemeinde Wessling	X	X	
Gemeinde Seefeld	X	X	
Gemeinde Gilching	X	X	
Gemeinde Krailling		X	

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen			
Stadt Bad Tölz Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See für die Gemeinde Kochel a. See	X	X	
Gemeinde Wackersberg	X		
Gemeinde Jachenau	X		

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Gemeinde Bernried	X	X	
Markt Peißenberg	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinde Seeshaupt	X	X	X
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinde Iffeldorf	X		X

aus dem Landkreis Rosenheim			
Stadt Bad Aibling Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides	X	X	X
Stadt Kolbermoor	X	X	
Gemeinde Aschau	X	X	
Gemeinde Raubling		X	

Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee für die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee	X	X	
Gemeinde Bernau	X	X	
Gemeinde Eggstätt	X		
Markt Prien a. Chiemsee	X	X	
Gemeinde Bad Feilnbach	X	X	
Gemeinde Rimsting	X	X	
Gemeinde Neubeuern	X	X	
Gemeinde Bad Endorf	X	X	
Gemeinde Rohrdorf		X	
Gemeinde Tuntenhausen		X	
Gemeinde Frasdorf	X		
Verwaltungsgemeinschaft Halfing für die Gemeinde Höslwang		X	

”

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 24. Mai 2011
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. April 2011 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Hinsichtlich der Aufgabenübertragung durch die Verwaltungsgemeinschaft Iffeldorf (für das Gebiet der Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt) ist die Genehmigung mit der Maßgabe erfolgt, dass die Verwaltungsgemeinschaft hierzu noch einen entsprechenden Beschluss fasst und dass bis dahin in den Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt durch den Zweckverband nur Aufgaben wahrgenommen werden, die vom Aufgabenumfang des § 4 Abs. 1 Buchst. c der Verbandssatzung in seiner bisherigen Fassung gedeckt sind.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	863.900 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	541.000 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll:

Landkreis München	615.899 €
Landeshauptstadt München	190.424 €
Gemeinde Pullach i. Isartal	401.477 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, Zimmer 112, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Pullach i. Isartal, 9. Mai 2011

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Westenthanner
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	98.600 €
---	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	18.000.000 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Zwischenfinanzierung staatliche Investitionsförderung) werden in Höhe von 4.830.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 98.600 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus wird gemäß § 17 der Verbandsatzung auf 13.170.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 17. Mai 2011, Nr. 12.2 – 1446STA11, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 1. Juni 2011 bis 8. Juni 2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg, Zimmer 210, Strandbadstraße 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg (Zimmer 210) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 31. Mai 2011
Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Brigitte Servatius
Verbandsvorsitzende

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122)

und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Eching nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 3. Juni 2011 50-8716.2-FS-1-2011

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Eching den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Eching gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} > 60 \text{ dB(A)}$ betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. w. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Eching öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 6. Juni 2011 bis einschließlich 8. Juli 2011 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Eching, im Rathaus, Untere Hauptstraße 3, 85386 Eching, 2. Stock, Zimmer 2.4., während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Eching

oder

- der Gemeinde Eching (www.eching.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 22. Juli 2011, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Eching“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen

Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 3. Juni 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident